

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen	PPS Group a.s.
wird für den Schweißbetrieb in	SK 962 12 Detva, Tajovskeho 7
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:	
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7, DIN 15018 DIN 4132
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	111 Lichtbogenhandschweißen 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode 138 Metall-Aktivgasschweißen mit metallpulvergefüllter Drahtelektrode 141 Wolfram-Inertgasschweißen
Grundwerkstoffe	S235 - S355 gem. DIN EN 10025 und Bauregelliste S690QL und S960QL gemäß DIN EN 10025-6 Nichtrostende Stähle gem. Zul.-Besch. Z-30.3-6 DIBt
Erweiterungen/Einschränkungen	keine
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Jan Orsag, geb. am 19.08.1958 IWE
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	Rastislav Golian, geb. am 19.09.1984 IWE
Bemerkungen	Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt: Peter Nociar, geb. am 25.04.1962, IWS
Gültigkeitszeitraum	vom 28.02.2017 bis 07.01.2019
Bescheinigungs-Nr.	2017 700 0074/E
ausgestellt am	22. April 2017 Srom/Rm
Stellvertretender Leiter der Prüfstelle (Name, Unterschrift, Stempel)	 GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH Niederlassung SLV Hannover  Prof. Dr.-Ing. Kuscher
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht und zur Abnahme von Schweißer- und Bedienerprüfungen liegen vor für:
Dipl.-Ing. Jan Orsag, IWE
Peter Nociar, IWS

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.